

## **Allgemeine Bedingungen „Kinderbetreuung zu Hause“**

**Ausgabe 30.09.2010**

### **1. Gegenstand**

Mit einem separaten Einsatzvertrag nehmen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Eltern) den vom Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Schwyz (SRK Schwyz) angebotenen Dienst „Kinderbetreuung zu Hause“ zu den nachfolgenden Bedingungen in Anspruch.

### **2. Anwendungsbereich**

Das SRK Schwyz betreut Kinder und Jugendliche an ihrem Wohnort

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind.

Das SRK Schwyz unterstützt die Eltern zudem nach Möglichkeit bei der Suche nach langfristigen Betreuungslösungen.

### **3. Anmeldung / Dauer / Annullierung**

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt telefonisch. **Hotline 0848 33 33 33**

Das SRK Schwyz entscheidet innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

Der Einsatz beginnt mit dem Eintreffen der Betreuerin und Unterzeichnung des Einsatzvertrages und endet mit der Übergabe der Verantwortung zurück an die Eltern. Der Einsatz kann über mehrere Tage gehen. Wird eine andere Betreuerin gebraucht, muss ein neuer Einsatz über die Telefonzentrale angefordert werden. Direkte Abmachungen mit den Betreuerinnen, die nicht den aktuellen Einsatz betreffen, sind nicht zulässig. Private Telefonnummern der Betreuerinnen werden nicht herausgegeben.

Muss ein Einsatz annulliert werden, ist die Einsatzzentrale umgehend zu informieren.

### **4. Inhalt des Einsatzes**

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuerin gemäss den Standards SRK. Die Betreuung umfasst insbesondere:

- Aufnahme der wichtigen Informationen anhand des „Einsatzvertrag Kinderbetreuung zu Hause“ in Zusammenarbeit mit den Eltern;
- Pflege des kranken oder verunfallten Kindes oder Jugendlichen gemäss Vereinbarung mit den Eltern und die Beobachtung des Krankheitsverlaufs;
- Altersentsprechende Beschäftigung und Körperpflege;
- Zubereitung und gegebenenfalls Verabreichung der Mahlzeiten;
- Verabreichung von Medikamenten nach Absprache mit den Eltern;
- Verrichtung von Hausarbeiten, die für die Betreuung unmittelbar notwendig sind;
- Information der Eltern am Ende des Einsatzes über Vorkommnisse wie: Beschäftigungen, Probleme, eventuelle Verletzungen etc.

## 5. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Betreuerin alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind. Vorgabe hierzu ist der „Einsatzvertrag Kinderbetreuung zu Hause“. Insbesondere informieren sie über

- die Einnahme von Medikamenten
- spezifische Pflegeaufgaben
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlaf- und Beschäftigungsgewohnheiten (TV, Computer etc.)
- Adresse des Hausarztes oder des behandelnden Arztes
- Eigene Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson

Sie halten sich an die mit der Betreuerin vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin unverzüglich. Nach dem Einsatz unterzeichnen sie den „Einsatzrapport Kinderbetreuung zu Hause“. Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

## 6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

## 7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuerin und alle in diesem Bereich arbeitenden Personen behandeln alle ihnen anvertrauten Informationen, Personendaten und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Einsatzes weiter. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz.

## 8. Tarife / Zahlungsbedingungen

30 Fr. pro Stunde	Normaltarif	Jahreseinkommen über	100'000 Fr.
20 Fr. pro Stunde	Sozialtarif II	Jahreseinkommen unter	100'000 Fr.
10 Fr. pro Stunde	Sozialtarif I	Jahreseinkommen unter	50'000 Fr.

Als Jahreseinkommen gilt der Nettolohn beider Ehepartner gemäss Lohnausweis.

Für Versicherungen, Firmen und Institutionen gelten die Tarife nach speziellen Abmachungen.

Für die Leistungen wird nach Abschluss des Auftrages eine Rechnung erstellt, welche innert 30 Tagen zu begleichen ist.

## 9. Haftung

Das SRK Schwyz haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrages. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern entstehen oder die durch das zu betreuende Kind bzw. den zu betreuenden Jugendlichen verursacht werden.

## 10. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind die Gerichte in 6430 Schwyz.